

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **16 (1909)**

Heft 18

PDF erstellt am: **04.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Pädagogische Blätter.

Vereinigung des „Schweizer. Erziehungsfreundes“ und der „Pädag. Monatschrift“.

Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
und des Schweizerischen katholischen Erziehungsvereins.

Einriedeln, 30. April 1909. Nr. 18 16. Jahrgang.

Redaktionskommission:

H. H. Rektor Reiser, Erziehungsrat, Zug, Präsident; die H. H. Seminar-Direktoren Jakob Gruninger, Rickenbach (Schwyz), und Wilh. Schwyder, Pöhlirch, Herr Lehrer Jos. Müller, Gökau (St. Gallen) und Herr Clemens Frei zum „Storchen“, Einriedeln.

Einwendungen sind an letzteren, als den Chef-Redaktor, zu richten,
Inserat-Aufträge aber an H. H. Haafenstein & Vogler in Luzern.

Abonnement:

Erscheint wöchentlich einmal und kostet jährlich Fr. 4.50 mit Portozulage.
Bestellungen bei den Verlegern: Eberle & Rickenbach, Verlags-Handlung Einriedeln.

Inhalt: Die Strafen in der Schule. — Früh übe sich, wer ein Meister werden will. — Pädagogisches Allerlei. — Aus Kantonen und Ausland. — Literatur. — Achtung! — Inserate.

Die Strafen in der Schule.

(Konferenz-Aufgabe 1908.)

2. Welche Strafmittel dürfen angewendet werden?

Dem Objekte nach kann die Strafe nach Baumgartner auf einen Besitz gehen oder auf einen Genuß und diese entweder ganz oder teilweise entziehen. Z. B. Ein Kind tändelt während der Schule mit einem Bildchen oder sonst mit etwas, das nicht in die Schule gehört. Zur Strafe nimmt man es ihm; oder ein größeres Kind vernachlässigt häufig seine Aufgaben, holt sich aber regelmäßig ein Geschichtenbuch aus der Schulbibliothek; du straffst es, indem du ihm ein neues verweigerst, bis es wieder fleißig ist. Zur Ausnahme kann man ein Kind auch damit strafen, daß man es an einem Spaziergang, Spiel zc. nicht teilnehmen läßt. Geistige Güter sind Freiheit, Ehre zc. Hausarrest, Entzug eines Ehrenamtes, Zurücksetzung, Verlust des vollen Vertrauens beziehen sich auf sie. Auf den Körper beziehen sich die körperlichen Strafen